

Wassergebührensatzung

des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“

Auf der Grundlage der §§ 3 und 12 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Art. 1 des Zweiten Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 38), der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Abschaffung der Beiträge für den Ausbau kommunaler Straßen vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 36) und der §§ 12 und 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), zuletzt geändert durch Art. 2 Zweites Gesetz zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 38), hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ in ihrer Sitzung am **24.03.2021** die folgende Neufassung der Wassergebührensatzung beschlossen:

Inhalt:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Grundsatz
- § 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz
- § 4 Gebührenpflichtiger
- § 5 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 6 Erhebungszeitraum. Entstehung der Gebührenschild.
- § 7 Veranlagung und Fälligkeit
- § 8 Auskunfts- und Duldungspflicht
- § 9 Anzeigepflicht
- § 10 Datenverarbeitung
- § 11 Ordnungswidrigkeiten
- § 12 Zahlungsverzug
- § 13 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

1. Der Wasser- und Abwasserzweckverband „Scharmützelsee - Storkow/Mark“, im Folgenden nur Zweckverband genannt, betreibt die Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe seiner Verbandssatzung und seiner Satzung über die öffentliche Wasserversorgung (Wasserversorgungssatzung) in den jeweils gültigen Fassungen.

1. Der Zweckverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (Wasserbenutzungsgebühren).

§ 2 Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage wird eine Wasserbenutzungsgebühr für diejenigen Grundstücke erhoben, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind oder aus ihr Wasser entnehmen.

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Wasserbenutzungsgebühr wird als Verbrauchsgebühr (Nr.1) und als Grundgebühr (Nr.2) erhoben.

1. Die Verbrauchsgebühr wird nach der durch einen geeichten, zugelassenen und abgenommenen Wasserzähler ermittelten Menge des aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommenen Wassers ermittelt. Hat ein Wasserzähler nicht oder nicht richtig angezeigt oder ist ein Wasserzähler nicht eingebaut, so wird die verbrauchte Wassermenge unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Grundstückseigentümers geschätzt. Berechnungseinheit ist ein Kubikmeter Wasser. Die Verbrauchsgebühr beträgt für den Zeitraum 01.01.2017 bis 31.12.2018

a. für Grundstücke, für die ein Beitrag zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage des Zweckverbandes bezahlt wurde:

0,9951 €/m³ brutto (0,93 /m³ netto)

a. für Grundstücke, für die kein Beitrag zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage des Zweckverbandes bezahlt wurde:

1,2519 €/m³ brutto (1,17 €/m³ netto).

Die Verbrauchsgebühr beträgt für den Zeitraum ab 01.01.2019

- a. für Grundstücke, für die ein Beitrag zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage des Zweckverbandes bezahlt wurde:

1,0058 €/m³ brutto (0,94 /m³ netto)

- a. für Grundstücke, für die kein Beitrag zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage des Zweckverbandes bezahlt wurde:

1,2626 €/m³ brutto (1,18 €/m³ netto).

2. Die Grundgebühr stellt das Entgelt für die Vorhaltung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage dar. Sie wird nach dem Maß der Inanspruchnahmemöglichkeit der öffentlichen Wasserversorgungsanlage in Abhängigkeit von der Zählergröße des Wasserzählers erhoben. Bei Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ohne einen Wasserzähler zu verwenden, wird die Nennleistung des Wasserzählers festgesetzt, die nach den anerkannten Regeln der Technik erforderlich sein würde, um die dem Grundstück zuzuführende Wassermenge zu messen. Gemäß der Europäischen Messgeräte-Richtlinie (MID) 2004/22/EG wird neben der bisherigen Bezeichnung der Nenndurchflussgröße (Q_n) die Bezeichnung der Dauerdurchflussgröße (Q₃) eingeführt.

Die Grundgebühren betragen für den Zeitraum 01.01.2017 bis 31.12.2018:

- a. für Grundstücke, für die ein Beitrag zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage des Zweckverbandes bezahlt wurde:

mit einer

Zählergröße alt: Q _n	Zählergröße neu: Q ₃	Grundgebühr in €/Tag (brutto)	Grundgebühr in €/Tag (netto)
bis 2,5	4	0,2247	0,21
6	6,3/10	0,535	0,50
10	16	0,8988	0,84
15	25	1,3482	1,26
25	40	2,247	2,10
40	63	3,5952	3,36
60	100	5,3928	5,04

- a. für Grundstücke, für die kein Beitrag zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage des Zweckverbandes bezahlt wurde:

mit einer

Zählergröße alt: Q_n	Zählergröße neu: Q_3	Grundgebühr in €/Tag (brutto)	Grundgebühr in €/Tag (netto)
bis 2,5	4	0,2996	0,28
6	6,3/10	0,7169	0,67
10	16	1,1984	1,12
15	25	1,7976	1,68
25	40	2,996	2,80
40	63	4,7936	4,48
60	100	7,1904	6,72

Die Grundgebühren betragen für den Zeitraum ab 01.01.2019:

- a. für Grundstücke, für die ein Beitrag zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage des Zweckverbandes bezahlt wurde:

mit einer

Zählergröße alt: Q_n	Zählergröße neu: Q_3	Grundgebühr in €/Tag (brutto)	Grundgebühr in €/Tag (netto)
bis 2,5	4	0,2247	0,21
6	6,3/10	0,535	0,50
10	16	0,8988	0,84
15	25	1,3482	1,26
25	40	2,247	2,10
40	63	3,5952	3,36
60	100	5,3928	5,04

- a. für Grundstücke, für die kein Beitrag zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung der öffentlichen Wasserversorgung des Zweckverbandes bezahlt wurde:

mit einer

Zählergröße alt: Q_n	Zählergröße neu: Q_3	Grundgebühr in €/Tag (brutto)	Grundgebühr in €/Tag (netto)
bis 2,5	4	0,2996	0,28
6	6,3/10	0,7169	0,67
10	16	1,1984	1,12
15	25	1,7976	1,68
25	40	2,996	2,80
40	63	4,7936	4,48
60	100	7,1904	6,72

- (2) Die Gebührensätze für Beitragszahler gelten mit Ablauf des Tages, an dem der Beitrag beim Zweckverband eingegangen ist; frühestens jedoch mit dem Inkrafttreten dieser Satzung. Wird der Beitrag erstattet, gilt der Gebührensatz für Nichtbeitragszahler mit Ablauf des Tages, an dem der Beitrag erstattet worden ist.
- (3) Sofern die Wasserentnahme mittels eines Standrohrwasserzählers des Zweckverbandes erfolgt, so wird neben der Verbrauchsgebühr eine Bereitstellungsgebühr in Höhe von 0,8239 €/Tag brutto (0,77 €/Tag netto) erhoben.
- (4) Das über Standrohre entnommene Wasser wird nach der Mengengebühr gem. Abs. 1 berechnet. Im Verbandsgebiet des WAS verwendete Standrohre dürfen nur vom WAS ausgeliehen werden.

§ 4 Gebührenpflichtiger

1. Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage Eigentümer des Grundstücks ist, dem Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zugeführt wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
1. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
1. Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge auf den neuen Verpflichteten über.

1. Im Falle des § 3 Abs. 3 und 4 ist der Benutzer des Standrohres gebührenpflichtig.

§ 5 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist. Die Gebührenpflicht für die Verbrauchsgebühr entsteht, sobald das Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage Wasser bezieht.
- (2) Die Gebührenpflicht erlischt für die Grundgebühr mit dem Wegfall des Anschlusses. Die Gebührenpflicht für die Verbrauchsgebühr erlischt, wenn die Zuführung aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage auf Dauer endet.

§ 6 Erhebungszeitraum. Entstehung der Gebührenschuld

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraums. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraums, entsteht die Gebührenschuld mit Ablauf des Tages, an dem das Benutzungsverhältnis endet.

§ 7 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Wasserbenutzungsgebühr wird nach Entstehen der Gebührenschuld durch Gebührenbescheid festgesetzt und erhoben. Die Gebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnende Gebühr sind Vorauszahlungen in Höhe von 1/10 der voraussichtlichen Gebührenschuld zu leisten. Die zu leistenden 10 Vorauszahlungen werden am 15.03., 15.04., 15.05., 15.06., 15.07., 15.08., 15.09., 15.10., 15.11. und 15.12. des jeweiligen Gebührenjahres fällig. Entspricht der Tag der Fälligkeit einem Sonntag, einem staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einem Sonnabend, so tritt an die Stelle dieses Tages der nächste Werktag. Ist der Fälligkeitszeitpunkt einer Vorauszahlung bei der Bekanntgabe des Bescheides bereits überschritten, so wird der auf den Fälligkeitszeitpunkt entfallende Betrag einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird im Gebührenbescheid oder im Vorausleistungsbescheid auf der Grundlage der Berechnungsdaten des vorhergehenden Erhebungszeitraumes festgesetzt.
- (3) Fehlt eine Vorjahresabrechnung, so schätzt der Zweckverband die voraussichtliche Jahreswassermenge unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Grundstückseigentümers und setzt die Vorauszahlungen entsprechen dieser Schätzung fest.
- (4) Vorauszahlungen können auf begründeten Antrag des Gebührenpflichtigen zum Zwecke der Anpassung an den tatsächlichen oder vermutlich künftigen Jahresverbrauch geändert werden.
- (5) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so kann der Zweckverband die Vorauszahlungen durch einen gesonderten Bescheid festsetzen.

§ 8 Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen und ihre Vertreter haben dem Zweckverband und dessen Beauftragten jede und jederzeit Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist und die zum Nachweis erforderlichen Unterlagen zur Einsichtnahme zu überlassen.
- (2) Der Zweckverband und dessen Beauftragte können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und im erforderlichen Umfang zu unterstützen. Der Abgabepflichtige hat weiterhin den Beauftragten des Zweckverbandes den Zutritt zu den Mess- und Zähleinrichtungen zu gestatten, insbesondere auch das Betreten und Befahren des veranlagten Grundstücks zu Ermittlungszwecken zu dulden.

§ 9 Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Zweckverband oder dessen Beauftragten durch den Gebührenpflichtigen innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, welche die Berechnung der Abgaben beeinflussen können, so hat der Gebührenpflichtige dies unverzüglich dem Zweckverband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn auch, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 10 Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung und Erhebung der Gebühren nach dieser Satzung werden personen- und grundstücksbezogene Daten gemäß den Vorschriften der EU-Datenschutzgrundverordnung vom 27.04.2016 und des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes vom 08.05.2018 in den jeweils geltenden Fassungen verarbeitet. Näheres regelt die Datenschutzsatzung des Zweckverbandes.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 8 Abs. 1 eine Auskunft, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist, nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder die zum Nachweis erforderlichen Unterlagen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Einsichtnahme zu überlässt,

2. entgegen § 8 Abs. 2 Satz 1 Ermittlungen des Zweckverbandes oder dessen Beauftragter an Ort und Stelle auf dem Grundstück nicht ermöglicht oder nicht in dem erforderlichen Umfang unterstützt,

3. entgegen § 8 Abs. 2 Satz 2 den Beauftragten des Zweckverbandes den Zutritt zu den Mess- und Zählleinrichtungen nicht gestattet oder das Betreten oder Befahren des veranlagten Grundstücks zu Ermittlungszwecken nicht duldet,

4. entgegen § 9 Abs. 1 einen Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anzeigt oder

5. entgegen § 9 Abs. 2 Anlagen, welche die Berechnung der Abgabe beeinflussen, deren Neuschaffung, deren Änderung oder deren Beseitigung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anzeigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Abs. 1 mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reichen die in Satz 1 genannten Beträge hierfür nicht aus, so können sie überschritten werden.

(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Verbandsvorsteher des Zweckverbandes.

§ 12 Zahlungsverzug

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Säumniszuschläge, Aussetzungs- und Stundungszinsen werden nach Maßgabe der Abgabenordnung (AO) erhoben.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

Storkow (Mark), den 25.03.2021

Grit Schmidt
Verbandsvorsteherin

(Dienstsiegel)

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ wird gemäß § 19 der Verbandssatzung hiermit öffentlich bekannt gegeben. Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Zweckverband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Satz 2 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

Storkow (Mark), den 25.03.2021

Grit Schmidt
Verbandsvorsteherin

(Dienstsiegel)